

Umrislinien getuscht oder schraffiert herzustellen. — e) Einen Erläuterungsbericht, der auch die Heizungs- und Lüftungsanlage klarstellen soll. — f) Einen summarischen Kostenüberschlag, der den umbauten Kubikraum des Gebäudes von der Trottoiroberkante bis zum obersten Gesimse berechnet und mit Einsetzung des vorbestimmten Baupreises den Nachweis liefert, dass der Bau innerhalb der festgesetzten Höchstsumme ausführbar ist.

Die Entwürfe werden zur Beurteilung einem Preisgericht unterbreitet, das aus folgenden Mitgliedern besteht: Geh.-Baurat Professor Dr. *Wagner*, Darmstadt, Professor *Walter*, Stuttgart, Stadtrat *Allgöwer*, Ingenieur *Hillenbrand*, Vorstand des Saalbau-Vereins, Baurat *Holch*, Stadtrat *Nusser*, Oberbürgermeister *Wagner*.

Für diejenigen drei Entwürfe, die den Bestimmungen des Programms am besten entsprechen und für die Ausführung am geeignetsten befunden werden, sind folgende Preise ausgesetzt:

ein erster Preis von 1600 Mark.
„ zweiter „ „ 1200 „
„ dritter „ „ 800 „

Der Saalbau-Verein Ulm a. D. behält sich vor, von den nicht mit Preisen bedachten Entwürfen einige weitere käuflich zu erwerben. Sind die Preisrichter in ihrer Mehrheit der Ansicht, dass keiner der eingelangten Entwürfe einen der beiden ersten Preise verdient, so ist es zulässig, die im ganzen für die Preisverteilung ausgesetzte Summe in anderen Beträgen zum Ankauf der verhältnismässig besten Entwürfe zu verwenden. Die preisgekrönten oder der vorhergehenden Bestimmung gemäss durch Geldzuerkennung an die Verfasser ausgezeichneten Entwürfe gehen in das unbeschränkte Eigentum des Saalbau-Vereins Ulm a. D. über. Das Recht der Veröffentlichung bleibt dem Verfasser des Entwurfs vorbehalten. Hinsichtlich Ausführung und Leitung des Baues behält sich der Saalbau-Verein Ulm a. D. freie Entschliessung vor.

Gutachten des Preisgerichts.

Bei der ersten Durchsicht der eingegangenen 49 Entwürfe wurden alle diejenigen ausgeschieden, welche die wesentlichsten Bedingungen des Bauprogramms nicht erfüllten, weil sie teils die in demselben vorgeschriebene Baukostensumme nach den vom Preisgerichte angestellten Ermittlungen namhaft — nämlich mehr als 5% — überschritten, bezwe. für die berechneten Kosten nicht herzustellen sind, teils die im Programm festgestellten Grössen der Räume unzureichend bemessen, Grundrissanordnungen gewählt hatten, die wenig zweckmässig waren, oder solche Formgestaltungen zeigten, dass sie nicht weiter in Betracht gezogen werden konnten.

Aus diesen Gründen mussten 30 Entwürfe von vornherein in Wegfall